

Revision KTK-Reglement per 1. Januar 2023

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das aktuelle Reglement unserer Krankentaggeldkasse mit Gültigkeit ab 1. Januar 2023 vollständig überarbeitet und vom Vorstand verabschiedet wurde.

Die Überarbeitung des Reglements hatte zum Ziel die bestehenden Unsicherheiten zu bereinigen. Es soll Klarheit für die angeschlossenen Arbeitgeber, die versicherten Personen und auch für die Verwaltung der Krankentaggeldkasse EXFOUR schaffen.

Die exakten Fristen betreffend die Einreichung von Antragsformularen, Arztzeugnissen und weiteren Meldungen wurden eindeutig definiert. Zudem drängten sich Anpassungen aufgrund zahlreicher Änderungen im Bundesgesetz über den Erwerbssersatz im Bereich der Mutterschafts-, Betreuungs-, Vaterschafts- und Adoptionsentschädigungen auf, da die Regelungen im Reglement überholt waren und nicht mehr den geltenden rechtlichen Gegebenheiten entsprachen.

Speziell zu beachten sind in diesem Zusammenhang folgende Punkte:

Art. 1, Ziffer 6

Die schriftliche Erklärung zum Übertritt in die Einzelversicherung unter Beilage der ersten Abrechnung der Arbeitslosenversicherung muss **spätestens 90 Kalendertage nach Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen bei der Kasse eingegangen sein.**

Art. 11, Ziffer 3

Kein Taggeld kann gewährt werden bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von c) ionisierenden Strahlungen und Radioaktivität;

Art. 12, Ziffer 7

Im Fall eines Anspruchs auf Eingliederungsmassnahmen der IV während einer krankentaggeldberechtigten Arbeitsunfähigkeit werden die IV-Taggeldleistungen an die Taggeldleistungen der Kasse angerechnet. Besteht unmittelbar nach der Eingliederungsmassnahme der IV weiterhin eine taggeldberechtigte Arbeitsunfähigkeit umfasst der Taggeldanspruch längstens 720 Tage seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit innerhalb 900 Tagen unter Anrechnung der krankentaggeldberechtigten Tage während der Eingliederungsmassnahme der IV.

Art. 14, Ziffer 3

Bei Niederkunftsleistungen werden die Ansprüche auf Mutterschafts- und Betreuungsentschädigung angerechnet.

Art. 15, Ziffer 3

Ausgesteuerte versicherte Personen, die Leistungen der IV erwarten können und weiterhin teilweise in der bisherigen Mitgliedfirma erwerbstätig sind, können im Ausmass ihrer Restarbeitsfähigkeit gemäss besonderer Vereinbarung mit der Kasse gegen Lohnausfall bei anderweitigen Krankheiten weiter versichert werden. Die Kasse kann die Weiterversicherung von der Einreichung einer Gesundheitserklärung bzw. vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen und in Anlehnung an Art. 4 Versicherungsvorbehalte anbringen.

Art. 23, Ziffer 1

Die versicherte Person ist bei Arbeitsunfähigkeit verpflichtet vom Arbeitgeber einen Krankenschein und vom behandelnden Arzt ein ärztliches Zeugnis einzuverlangen. Beides ist umgehend an unsere Kasse zu senden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 90 Tage muss eine *Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration/ Rente* spätestens 30 Tage nach Zustellung durch die Kasse bei der IV-Stelle des Wohnkantons eingereicht werden.

Art. 23, Ziffer 3

Der Krankenschein bzw. die Kurzabsenz-Meldung sowie das ärztliche Zeugnis bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen, muss bis am 10. Kalendertag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Besitz der Kasse sein. Bei Versicherungsvarianten mit aufgeschobenem Leistungsbeginn verlängert sich diese Frist um die vereinbarte Aufschubdauer. **Andernfalls ist die Kasse befugt, Taggeldansprüche für nicht rechtzeitig gemeldete Arbeitsunfähigkeiten abzulehnen oder den rückwirkenden Anspruch auf die letzten 10 Kalendertage vor Eingang des Krankenscheins und des ärztlichen Zeugnisses bei der Kasse zu beschränken.**

Art. 27, lit c

Das Gesuch um Weiterversicherung nach Erreichen des Referenzalters ist der Kasse **bis spätestens 60 Kalendertage vor Erreichung des Referenzalters einzureichen.**

Art. 27, lit e

Wird das Arbeitsverhältnis mit der Mitgliedfirma aufgelöst, hat der Arbeitgeber die ausscheidenden Versicherten schriftlich und bis spätestens im Zeitpunkt deren Austritts über die Voraussetzungen zum Übertritt in die Einzelversicherung und über die **einzuhaltende Frist von 90 Tagen nach Austritt zu informieren.**

Formulare/Merkblätter

Die Antragsformulare sind angepasst und vereinfacht worden.

Bitte verwenden Sie ab sofort nur noch unsere neuen Formulare, welche Sie auf der Homepage unter <https://exfour.ch/de/formulare> finden. Neu stehen der Krankenschein und die Kurzabsenz-Meldung zur Verfügung.

Das Merkblatt für versicherte Personen und jenes für den Arbeitgeber wurden ebenfalls überarbeitet. Wir empfehlen Ihnen beim Eintritt jedes neuen Mitarbeitenden darauf hinzuweisen.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und das Durchlesen aller Anpassungen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Frau S. Zeuggin (061 206 00 71, simone.zeuggin@exfour.ch) oder Frau C. Frei (061 206 00 72, claudia.frei@exfour.ch).